



## Fassadenabbeizer

Art. Nr. **7431, 7432**Ausgabedatum: 01.07.2016  
Ersetzt Ausgabe vom: -

### ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

Substanzname

Synonyme

Chemischer Name und Formel

Handelsname

Fassadenabbeizer

CAS Nr.

EINECS Nr.

Molekulare Masse

REACH Registrierungs-Nummer

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung

Abbeizer zur Entfernung von alten Beschichtungen

Verwendungen von denen abgeraten wird

/

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt

Bezeichnung des Unternehmens

Profibaustoffe Austria GmbH

Straße/Postfach

Mistelbacher Straße 70-80

Nat.-Kennz./PLZ/Ort

A-2115 Ernstbrunn

Telefon

+43(0)2576/2320-0

Telefax

+43(0)2576/2320-45

Auskunftgebender Bereich, Telefon

+43(0)2576/2320-0

Sachkundige Person

Ing. Manfred Eisler

E-Mail

manfred.eisler@profibaustoffe.com

#### 1.4. Notrufnummern

Notfallinformationsdienst

Vergiftungsinformationszentrale

Telefon

+43(1)4064343

Erreichbarkeit

täglich 00:00-24:00

Europäische Notrufnummer

112



## ABSCHNITT 2 MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie
Ätz-/ Reizwirkungen auf die Haut	/
Schwere Augenschädigung/ -reizung	2
Sensibilisierung der Haut	/
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT SE) – einmalige Exposition	/

#### Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

### 2.2. Kennzeichnungselemente (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahren-Piktogramme:



Signalwort: Achtung

#### Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
P264	Nach Handhabung mit Wasser gründlich waschen.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337 + P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362	Kontaminierte Kleidung ausziehen.
P501	Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuzuführen.
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

/

## ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1. Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2. Gemische

#### Allgemeine Beschreibung

Lösemittel-/Tensid-Gemisch, thixotrop

Gefährliche Inhaltsstoffe

Name	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten	Butandisäure, sulfo-, 1,4-(2-ethylhexyl)ester, Natriumsalz	Bis(2-ethylhexyl) maleat
REACH-Nummer	01-2119457273-39-0000	01-2119491296-29-0000	01-2119524002-60-0000
EINECS-Nummer	918-481-9	209-406-4	205-524-5
CAS-Nummer	649-327-00-6	577-11-7	142-16-5
Konzentrationsbereich	2,5 < 10 %	<2,5 %	<2,5 %
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut	/	Gefahrenkategorie 2, H315	/
Schwere Augenschädigung/-reizung	/	Gefahrenkategorie 1, H318	/
Sensibilisierung der Haut	/	/	/
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT SE) – einmalige Exposition	/	/	/
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT RE) - wiederholte Exposition			Gefahrenkategorie 2, H373
Gewässergefährdend			Gefahrenkategorie 1, H410
Aspirationsgefahr	Gefahrenkategorie 1, H304	/	/
Gefahrenhinweise	Vollständige H-Sätze unter Punkt 16!		

**Kennzeichnung der Inhaltstoffe gem. Verordnung EG Nr. 648/2004**

< 5%	Seife
< 5%	anionische Tenside
5 < 15%	aliphatische Kohlenwasserstoffe

**ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN****4.1. Beschreibung Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Allgemeine Hinweise	Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
Nach Einatmen	Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Nach Hautkontakt	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.
Nach Augenkontakt	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.
Nach Verschlucken	Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.
Selbstschutz des Ersthelfers	/

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.



#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

/

### ABSCHNITT 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)
Ungeeignete Löschmittel	Scharfer Wasserstrahl

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefährdungen	Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.
Gefährliche Verbrennungsprodukte	/

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

#### 5.4. Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

### ABSCHNITT 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z. B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behälter sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: Abschnitt 7; Persönliche Schutzausrüstung: Abschnitt 8;

### ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### 7.1.1. Allgemeine Empfehlungen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden.  
Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren – kein Druckbehälter! Stets in Behälter aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

##### 7.1.2. Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.



## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### 7.2.1. Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

/

### 7.2.2. Verpackungsmaterialien

Niemals Behälter mit Druck leeren – kein Druckbehälter!

### 7.2.3. Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren – kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132)“ entsprechen.

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5° C und 35° C lagern.

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Alle Zündquellen entfernen.

Lagerklasse: (VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 11.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

### 7.3.1. Empfehlungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

### 7.3.2. Für den industriellen Sektor spezifische Lösungen

/

## ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte:

*Diabasische Ester*

EG-Nr. 906-170-0

TGRS 900, AGW, Langzeitwert: 8 mg/m<sup>3</sup>; 1,2 ppm

#### Zusätzliche Hinweise:

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 Kapitel 2.9 (mg/m<sup>3</sup>) : 600

#### DNEL:

*Butandisäure, sulfo-, 1,4-bis(2-ethylhexyl)ester, Natriumsalz:*

EG-Nr. 209-406-4 / CAS-Nr. 577-11-7

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 31,3 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 44,1 mg/m<sup>3</sup>

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 18,8 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 18,8 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 13 mg/m<sup>3</sup>

*Bis(2-ethylhexyl) maleat:*

EG-Nr. 205-524-5 / CAS-Nr. 142-16-5

DNEL Langzeit dermal (lokal), Arbeitnehmer: 3,91 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 0,42 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1,95 mg/m<sup>3</sup>

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 1,95 mg/m<sup>3</sup>

PNEC:

*Butandisäure, sulfo-, 1,4-bis(2-ethylhexyl)ester, Natriumsalz:*

EG-Nr. 209-406-4 / CAS-Nr. 577-11-7

PNEC Gewässer, Süßwasser:	0,0066 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser:	0,0007 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser:	0,653 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser:	0,0653 mg/kg
PNEC, Boden:	0,138 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP):	122 mg/L

*Bis(2-ethylhexyl) maleat:*

EG-Nr. 205-524-5 / CAS-Nr. 142-16-5

PNEC Gewässer, Süßwasser:	0,001 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser:	0,0001 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser:	15,95 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser:	1,595 mg/kg
PNEC, Boden:	3,19 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP):	100 mg/L

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtung

/

### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen / Persönliche Schutzausrüstung

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

#### Augenschutz/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

#### Handschutz

Schutzhandschuhe empfohlen → Material: KCL Camatril, Dicke > 0,4 mm, maximale Tragedauer > 480 min.; Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

#### Haut- & Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

#### Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfilter A2/P2.

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.



## ABSCHNITT 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand Farbe	fest gelblich
b) Geruch	fruchtig
c) Geruchsschwelle	/
d) pH-Wert	8 – 9 bei 20° C
e) Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt	/
f) Siedepunkt/ -bereich	/
g) Flammpunkt	62° C
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	/
i) Entzündbarkeit	/
j) Obere/ untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	44,0 Vol-% / 0,9 Vol-%
k) Dampfdruck	1,00 mbar bei 20° C
l) Dampfdichte	/
m) relative Dichte	1,04 g/cm <sup>3</sup> bei 20° C
n) Wasserlöslichkeit (g/L)	emulgiert
o) Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	/
p) Zündtemperatur	190° C
q) Zersetzungstemperatur	/
r) Viskosität bei ° C	4000 – 7000 mPas
s) explosive Eigenschaften	/
t) oxidierende Eigenschaften	/

### 9.2. Sonstige Angaben

/

## ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

/

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgerechte Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

/



## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z. B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

## ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) Akute Toxizität	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane Cyclene, < 2% Aromaten: oral, LD50, Ratte: > 5000mg/kg Methode: OECD 401; dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg Methode: OECD 402; inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 4951 mg/L (4h) Methode: OECD 403;
b) Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut	Toxikologische Daten liegen keine vor.
c) Schwere Augenschädigung/ -reizung	/
d) Sensibilisierung der Atemwege/ Haut	Toxikologische Daten liegen keine vor.
e) Keimzell-Mutagenität	/
f) Karzinogenität	/
g) Reproduktionstoxizität	/
h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Toxikologische Daten liegen keine vor.
i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Toxikologische Daten liegen keine vor.
j) Aspirationsgefahr	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten Aspirationsgefahr

#### Zusätzliche Hinweise:

##### Erfahrungen aus der Praxis/ beim Menschen:

Sonstige Beobachtung:

Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Augen und reversible Schäden verursachen.

##### Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Die Inhaltsstoffe dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1 oder 2 gemäß 67/548/EWG.

Es sind keine Angaben für die Zubereitung selbst vorhanden. Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und nicht klassifiziert.

Dieses Produkt enthält weder chlorierte noch aromatische Kohlenwasserstoffe. Trotzdem sind die beim Umgang mit organischen Lösemitteln üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

##### Achtung!

Übermäßige Einwirkung, z. B. bei schlechter Belüftung in Innenräumen, kann unscharfes Sehen verursachen. Diese ist bei Frischluftzufuhr reversibel.



## ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Gesamtbeurteilung: Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.  
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### 12.1. Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

### 12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

nicht anwendbar

Dieses Produkt ist in Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe abbaubar. Gutachten über die biologische Abbaubarkeit liegt beim Erzeuger vor und kann eingefordert werden.

## ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

#### Sachgerechte Entsorgung/Produkt

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

#### Abbeiz-Abwasser

Abwasser immer auffangen und zur Abtrennung der Feststoffe über Filter, Kiesbett, Sandfang o.ä. laufen lassen. Vorsicht bei Kanal-Trennsystemen! Auskunft bei zuständiger Behörde einholen. Nach Rücksprache mit der örtlichen Behörde darf das Abwasser in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

#### Farbschlamm

Der abgetrennte Farbschlamm ist je nach Zusammensetzung Haus- oder Sondermüll (Schwermetalle?).

#### Vorschlagliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

Abfallschlüsselnr. 200130: Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen.

Abfallschlüsselnr. 080117: Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

#### Verpackung

Empfehlung: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugefügt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

**ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT**

Dieses Gemisch ist nach internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) nicht als gefährlich eingestuft. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

- 14.1. UN – Nummer /
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung /
- 14.3. Transportgefahrenklassen /
- 14.4. Verpackungsgruppe /
- 14.5. Umweltgefahren /
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahme für den Verwender  
Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.  
Hinweise zum sicheren Umgang: Siehe Abschnitte 6 – 8.
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code /

**ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch****EU-Vorschriften:****Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)**

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2: 237,750

VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369: 237,750

**Nationale Vorschriften:****Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

**Wassergefährdungsklasse**

WGK 1

**Technische Anleitung Luft (TA-Luft)****TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe**

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration : 50 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschritten werden.

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotserordnungen:**

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

GISCODE: M-AB10

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

EINECS-Nr.	Chemische Bezeichnung	REACH-Nr.
918-481-9	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten	01-2119457273-39-0000

**ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN****16.1. Änderungen gegenüber der letzten Version**

01.07.2016	Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010
------------	---

**16.2. Literaturangaben und Datenquellen**

/

**16.3. Vorschriften**

/

**16.4. Internet**

/

**16.5. Bezeichnung der besonderen Gefahren (H-Sätze)**

H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H373	Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsangaben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

**16.6. Sicherheitsratschläge (P-Sätze)**

Sicherheitsratschläge sind unter Punkt 2.2. angeführt.

**16.7. Abkürzungen und Akronyme**

ACGIH	American Conference of Industrial Hygienists
ADR/RID	European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway
APF	Assigned protection factor (Schutzfaktor von Atemschutzmasken)
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
DNEL	Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No-Effect Level)
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EC50	Half maximal effective concentration (mittlere effektive Konzentration)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
EPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
HEPA	Type of high efficiency air filter (hoch effizienter Luftfiltertyp)
H / H-Satz	Hazard Statements (Gefährdungen)
H2O	Wasser
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
LC50	Median lethal dose (mittlere letale (tödliche) Dosis)
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure
NOEC	Höchste Konzentration ohne Wirkung (No Observed Effect Concentration)
P / P-Satz	Precautionary Statements (Sicherheitshinweise)
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulierbar, toxisch)
PNEC	Vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt (Predicted No-Effect Concentration)
PROC	Process category (Prozesskategorie / Verwendungskategorie)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT SE	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität - einmalige Exposition)
STOT RE	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität - wiederholte Exposition)



TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological Materials
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeit, Österreich
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

#### HINWEIS / ABSCHLUSSKLAUSEL

Sämtliche in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen und Hinweise basieren auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des im Datenblatt angegebenen Datums. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen und haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherung. Jegliche anderweitige Nutzung des Produktes, sowie die Nutzung in Verbindung mit anderen Produkten oder Verfahren, erfolgt in eigener Verantwortung des Benutzers, bzw. Empfängers des Datenblattes. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Der Empfänger der Produkte, bzw. der Verwender ist dafür verantwortlich, die Informationen in geeigneter Form dem Arbeitnehmer weiterzugeben. Ein Gewährleistungsanspruch im Schadensfalle ist daraus nicht abzuleiten. Mit der Neuausgabe von Sicherheitsdatenblättern verlieren ältere ihre Gültigkeit.